

Abwägung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen

Kapitel 3. Infrastruktur

Abwägungstabelle zum Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur

Anlage 2.12 zum Beschluss Nr. PLV 30/01/24 vom 19.04.2024

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

| Ifd. Nr. | Plansatz Begründung Karte | Anreg.-Nr. | Inhalt | Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung |
|----------|---------------------------|------------|--|---|
| 1 | allgemein | 78-3-012 | Den aufgeführten Punkten unter 3.3 "Soziale Infrastruktur" und dem Punkt 3.3.1 "Gesundheit" des 2. Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen kann inhaltlich zu gestimmt werden. | Kenntnisnahme |
| 2 | allgemein | 96-279-019 | <p>Die o.g. Grundsätze [G 3-50 bis 3-54, G 3-55 bis 3-66] sind gegenüber dem ersten Entwurf zwar angepasst jedoch nicht immer klarstellend fixiert.</p> <p>Die Begrifflichkeiten der "höheren Stufe zentraler Orte" sind nunmehr weniger angewandt, eine klare Zuordnung der Gleichwertigkeit ist nicht immer ableitbar. Hier umschreibt die Planungsgemeinschaft Bedarfe nunmehr nach "zentrale Lage", "Gemeinden im ländlichen Raum", "Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ...". Hier sollte im Kontext zu den Eingangskapiteln an der Gebietszuordnung zum besseren Verständnis festgehalten werden (zum Vergleich: G 3-53 und G 3-54 oder G 3-55 und G 3-62 ...).</p> | <p>teilweise entsprochen</p> <p>Der Plangeber teilt nicht die Auffassung des Einreichers, dass sich die benannten Plansätze nunmehr weniger am System der Zentralen Orte orientieren als im 1. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen 2018 (siehe z. B. G 3-55 bis G 3-65 die mehrmalige Verwendung der Begriffe „Zentrale Orte, höherstufige Zentrale Orte, Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion“ usw.). Um mögliche Missverständnisse, insbesondere im Hinblick auf den Begriff "Gemeinden im ländlichen Raum" zu vermeiden, wird dieser Ausdruck durch "Gemeinden im ländlich geprägten Raum" ersetzt.</p> <p>Dem Plangeber wird darüber hinaus anhand der Hinweisformulierung nicht klar, ob der Einreicher eine Zuordnung der sozialen Infrastruktur zu den jeweiligen Raumstrukturgruppen fordert. Sollte dies der Fall sein, weist der Plangeber darauf hin, dass er gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG verpflichtet ist, die soziale Infrastruktur vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln. Diesen Vorgaben wurde nach Ansicht des Plangebers durch die verwendeten Formulierungen in den genannten Planabschnitten vollumfänglich entsprochen.</p> |
| 3 | allgemein | 97-1-023 | Ebenso lässt der Abschnitt 3.3 Lösungsansätze zum Umgang mit dem Bevölkerungsverlust im ländlichen Raum vermissen, die über die Konzentration sozialer Infrastruktur an zentralen Orten hinausgehen. Ansätze wie die vermehrte Schaffung von mobilen sozialen Angeboten werden beispielsweise nicht mitgedacht oder erwähnt. | <p>nicht entsprochen</p> <p>Der Plangeber widerspricht der Ansicht des Einreichers, dass im Abschnitt 3.3 Hinweise zum Umgang mit den Bevölkerungsverlusten im ländlich geprägten Raum nur marginal zu finden sind. Die Folgen des demografischen Wandels und deren Bewältigung in der Planungsregion Ostthüringen sind eines der zentralen Themen des Planentwurfs sowie der darin enthaltenen raumordnerischen Ziele und Grundsätze. In allen Abschnitten finden sich entsprechende Hinweise. So enthält der Abschnitt 3.3</p> |

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

| | | | | |
|---|-----------|-------------|---|---|
| | | | | <p>des RPO-E 2023 eine Vielzahl von Plansätzen, die insbesondere auch die Mobilisierung und Flexibilisierung von Angeboten der sozialen Infrastruktur erwähnen bzw. berücksichtigen (siehe zum Beispiel G 3-47, G 3-48 sowie die Begründung zu G 3-53).</p> <p>Darüber hinaus betont der Plangeber, dass er gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG verpflichtet ist, Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge vorrangig in Zentralen Orten zu konzentrieren. Das Ziel besteht darin, Chancengleichheit für alle Teilräume zu gewährleisten und ihre angemessene Versorgung sicherzustellen.</p> |
| 4 | allgemein | 97-1-026 | <p>[Bedenken zum Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur]</p> <p>Zweckdienliche Unterlage 1.11 Abwägungstabelle zum Abschnitt Soziale Infrastruktur</p> <p>Nr. 3, Nr. 4, Nr. 15 usw.: Die hier in ähnlicher Weise geäußerten Bedenken teile ich im Grundsatz. Auch wenn die Fokussierung der Regionalplanung auf "zentrale Orte" der Schaffung von sozialer Infrastruktur im ländlichen Raum nicht explizit entgegensteht, verschlechtert der Fokus auf die "zentralen Orte" vorzeitig die Möglichkeiten, soziale Infrastruktur und damit ein lebenswertes Wohnumfeld möglichst lang auch im ländlichen Raum zu erhalten.</p> | <p>nicht entsprochen</p> <p>Der Plangeber weist darauf hin, dass er zur Sicherung und angemessenen Gewährleistung von Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG verpflichtet ist, die soziale Infrastruktur vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln.</p> <p>Siehe dazu auch Abwägung zum Hinweis unter Anreg.-Nr. 97-1-023 unter lfd. <u>Nr. 3</u> in dieser Abwägungstabelle.</p> <p>Darüber hinaus sind die raumordnerischen Festlegungen des Abschnitts 3.3 Soziale Infrastruktur als Grundsätze der Raumordnung formuliert. Demzufolge bilden sie einen raumordnerischen Bewertungsmaßstab für spätere Planungen und Maßnahmen. Grundsätze der Raumordnung sind mit Bezug zum Einzelfall abwägend einzustellen und das bedeutet bezugnehmend auf die vom Einreicher vorgebrachten Hinweise nicht, dass durch die Plansätze vorzeitig die Möglichkeit verwehrt wird, die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur möglichst lang auch im ländlich geprägten Raum zu erhalten.</p> <p>Vielmehr strebt der Plangeber an, durch eine Vielzahl von Plansätzen mit Hinweisen zur Flexibilisierung von Angeboten und Dienstleistungen sowie durch die gezielte Verbesserung der Anbindung, insbesondere des ländlich geprägten Raumes an die nächstgelegenen Zentralen Orte mittels öffentlicher Verkehrsmittel ein "Abgehängtsein" des ländlich geprägten Raumes zu verhindern. Zusätzlich spricht sich der Regionalplan dafür aus, bei der Feststellung von Bedarfen auch Einrichtungen der sozialen Infrastruktur außerhalb der Zentralen Orte zuzulassen</p> |
| 5 | allgemein | 179-256-007 | <p>Eine bedarfsgerechte soziale Infrastruktur wird ebenfalls polyzentrisch benötigt.</p> <p>Kurze Beine = kurze Wege lautet die Devise. Sowohl den Kindern wie auch dem Klima dienen dezentrale kleine Einrichtungen mindestens im Kindergarten- und Grundschulalter. Ebenso kann über eine vernünftige Radwegeinfrastruktur auch eine allgemeinmedizinische, zahnärztliche und physiotherapeutische Versorgung im ländlichen Raum gewährleistet werden. Zudem wird auch die traditionelle Vereinsarbeit, gleich ob sportlich, musikalisch oder naturwissenschaftlich ohne Eltern bzw. Enkeltaxi ermöglicht. Eine Zentralisierung erfordert in jedem Fall die Erreichbarkeit mittels ÖPNV oder hat den Ausschluss der ländlichen Bevölkerung zur Folge. Ferner lassen sich Traditionen und lokale Vereinsarbeit nicht zentralisieren, eher werden sie erlöschen.</p> | |

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

| | | | | |
|---|-----------|------------|--|---|
| | | | | (siehe hierzu beispielsweise G 3-53, G 3-59, G 3-62, G 3-77 usw.) |
| 6 | allgemein | 46-341-001 | Änderung des Begriffs Jugendklub oder Jugendclub in Einrichtungen der Jugendarbeit (bspw. Seite 9) als Beispiel von Einrichtungen der Daseinsvorsorge. | entsprochen Dem Hinweis des Einreichers wurde entsprochen und die entsprechenden Stellen in den Begründungstexten korrigiert. |
| 7 | G 3-47 | 86-4-044 | Die Mobilisierung der Angebote sollte, besonders der in G 3-47 benannten Beratungsangebote, in den Blick genommen werden. Die Angliederung der Angebote an Orte in zentraler Lage und mit guter Verbindung an öffentliche Verkehrsmittel wird als gut eingeschätzt. Dadurch gilt es die Selbstständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner zu fördern und zu erhöhen. Gleichzeitig sollte aber auch die Mobilisierung der Angebote, besonders der in G 3-47 benannten Beratungsangebote, in den Blick genommen werden. Gerade im ländlichen Raum ist es schwierig Angebote in zentralen Orten mit öffentlichen Verkehrsmitteln wahrzunehmen und mit einer entsprechenden Verbindung den Wohnort wieder zu erreichen. Dies sollte vor allem auch im bei der Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur, wie unter Punkt G 3-48 vermerkt, berücksichtigt werden. | nicht entsprochen Die Flexibilisierung von Angeboten und Dienstleistungen sozialer Infrastruktur zur Versorgung des ländlich geprägten Raumes wird bereits im Grundsatz G 3-48 erwähnt. Darüber hinaus finden sich in mehreren Plansätzen des Abschnittes 3.3 Soziale Infrastruktur an geeigneten Stellen Hinweise zur Mobilisierung von Dienstleistungen. Siehe dazu Abwägung zum Hinweis unter Anreg.-Nr. 97-1-023 unter lfd. Nr. 3 in dieser Abwägungstabelle Aus den genannten Gründen hat sich der Plangeber entschieden, keinen entsprechenden Hinweis in G 3-47 aufzunehmen. |
| 8 | G 3-47 | 97-1-021 | [Der Einreicher regt die Ergänzung und Änderung des vorletzten Absatzes der Begründung zu G 3-47 an.] Kapitel 3.3 (Seite 105): Die Lage, Erreichbarkeit "und die Bekanntheit" [ergänzen] von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur "sind" [ändern] für deren Nutzung von zentraler Bedeutung in ländlichen wie städtischen Gebieten. Dazu ist eine gute Verknüpfung mit der verkehrstechnischen Infrastruktur erforderlich. | nicht entsprochen Der Bekanntheitsgrad einer Einrichtung der sozialen Infrastruktur unterliegt nicht dem raumordnerischen Steuerungsrahmen. Aus diesem Grund entscheidet sich der Plangeber gegen die Aufnahme des Hinweises in die Begründung zu G 3-47. |
| 9 | G 3-47 | 97-1-028 | [Hinweis zu G 3-47] Auf Seite 9 [siehe Anreg.-Nr. 27] und Seite 105 [3.3 Soziale Infrastruktur, G 3-47] wird deutlich, dass es aufgrund des demografischen Wandels, zukünftig eventuell nicht mehr möglich sein wird, außerhalb von „zentralen Orten“ Infrastruktur zur Daseinsvorsorge aufrecht zu erhalten. Daher sollen Projektideen | teilweise entsprochen Der Plangeber folgt dem Hinweis des Einreichers insoweit, dass Satz 1, Absatz 3 der Begründung zu G 3-48 wie folgt ergänzt wird: „[...] Anpassungsstrategien und die Berücksichtigung und Stärkung bereits implementierter Lösungsansätze und |

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

| | | | | |
|----|--------|----------|--|--|
| | | | <p>und Lösungsvorschläge von öffentliche und privaten Akteuren entwickelt und umgesetzt werden.</p> <p>Die bereits vorliegenden und implementierten Lösungsvorschläge (mobile Jugendarbeit, selbstverwaltete Jugendclubs, ergänzende Kindertagespflege, TheKiZ, Agathe, Dorfkümmerer, usw.) sollten zwingend berücksichtigt und gestärkt werden neben der Erarbeitung zusätzlicher Maßnahmen.</p> | <p>Programme (z. B. mobile Jugendarbeit, selbstverwaltete Jugendclubs, ergänzende Kindertagespflege, Dorfkümmerer usw.) [...]“</p> <p>Eine Implementierung in Plansatz G 3-47 wird aufgrund des hauptsächlichen Bezugs zum ländlich geprägten Raum als nicht zielführend betrachtet.</p> |
| 10 | G 3-47 | 97-1-031 | <p>[Hinweis zur Begründung G 3-47]</p> <p>[Zitat: "Das im Rahmen der Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) durchgeführte Projekt "Anpassungsstrategien für ländliche/periphere Regionen mit starkem Bevölkerungsrückgang“ hat gezeigt, dass die Bündelung verschiedener sozialer und anderer Einrichtungen in einem zentral gelegenen Gebäude im Gemeindehauptort (z. B. Gemeindeverwaltung, Kindergarten, Kinderhort, kleine Grundschule, Seniorenbetreuung, Freizeiteinrichtung für Jugendliche, Bücherei, Räume für Vereinsarbeit usw.) unter einem Dach eine Vielzahl positiver Synergieeffekte auf die Versorgung der Bevölkerung, auf das soziale Leben in der Gemeinde, auf die Erhaltung ortsbildprägender Bausubstanz, auf die Senkung von Personalkosten und Infrastrukturfolgekosten hat."</p> <p>Wir wissen aus Fachpublikationen (4), dass Jugendliche Rückzugsorte und Schutzräume für sich brauchen, wo sie sich spontan treffen und sich nicht an die Bedürfnisse anderer anpassen müssen. Vorhaben, wo Jugendräume mit anderen sozialen Einrichtungen zusammengelegt werden, scheitern in der Praxis häufig aufgrund der nicht miteinander vereinbaren Interessenlagen der Nutzergruppen.</p> <p>(4):</p> <p>z.B. Voigts, Gunda/Blohm/Thurid (2022): Zur Bedeutung von Einrichtungen Offener Kinder- und Jugendarbeit in Krisenzeiten aus der Perspektive von jungen Menschen. Auszüge aus den Ergebnissen der Studie „Kinder- und Jugendarbeit in Corona-Zeiten“. Hamburg.</p> <p>Ulrich Deinet/Heike Okroy/Georg Dodt/Angela Wüsthoff (Hrsg.): Betreten erlaubt! Projekte gegen die Verdrängung Jugendlicher</p> | <p>entsprochen</p> <p>Der Plangeber streicht den Passus „Freizeiteinrichtungen für Jugendliche“ aus der Aufzählung in der Klammer des 2. Satzes, Absatz 1 der Begründung zu G 3-47.</p> |

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

| | | | | |
|----|--------|----------|--|--|
| | | | aus dem öffentlichen Raum (Reihe Soziale Arbeit und sozialer Raum, Band 1). Leverkusen-Opladen: Verlag Barbara Budrich 2009. | |
| 11 | G 3-48 | 97-1-022 | <p>Eine bessere Abstimmung zwischen den für die Regionalplanung und Sozialplanung zuständigen Ministerien/Organisationen [wäre] unbedingt wünschenswert.</p> <p>[Absatz 3 der Begründung] "Unter den Bedingungen des demografischen Wandels kann die Entwicklung und Umsetzung innovativer Konzepte und Anpassungsstrategien dazu beitragen auch bei rückläufiger Einwohnerentwicklung Einrichtungen der Daseinsvorsorge so lange wie möglich zu erhalten. Jedoch wird langfristig die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur besonders in Räumen mit geringer Einwohnerdichte nicht mehr überall gegeben sein, was trotz großer Bemühungen der Kommunen, Betreiber und Fachplaner zu Schließungen einzelner Einrichtungen führen wird."</p> <p>Hier möchte ich auf den grundlegenden Widerspruch zwischen den Konzepten der Regionalplanung und dem Ansatz hinweisen, der seitens des Thüringer Sozialministeriums verfolgt wird. Während die Regionalplanung dem „zentrale Orte“-Konzept folgt und dieses als Lösung für den Umgang mit dem Bevölkerungsrückgang im ländlichen Raum sieht (Konzentration von sozialer Infrastruktur in den Zentren), versucht das Sozialministerium mit Programmen wie dem Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" soziale Infrastruktur in der Fläche zu halten oder gar neu zu etablieren. Hier wäre eine bessere Abstimmung zwischen den für die Regionalplanung und Sozialplanung zuständigen Ministerien/Organisationen unbedingt wünschenswert.</p> | <p>nicht entsprochen</p> <p>Der Plangeber sieht keinen grundlegenden Widerspruch zwischen dem raumordnerischen Konzept der Zentralen Orte und den Inhalten von Programmen und Maßnahmen des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF).</p> <p>In der Richtlinie des vom Einreichenden benannten Landesprogramms wird explizit auf das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 verwiesen. Dort heißt es: "Das Förderprogramm zielt darauf ab, das LEP Thüringen 2025 unter anderem in Bezug auf familienfreundliche Rahmenbedingungen, die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, die Sicherung kommunaler Daseinsvorsorge und die Stärkung ländlicher Räume im Kontext der demografischen Entwicklung umzusetzen." Das Konzept der Zentralen Orte stellt somit eine bedeutende Grundlage für die Ausgestaltung von Rahmenbedingungen zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse, zur Sicherung kommunaler Daseinsvorsorge sowie zur Förderung der ländlich geprägten Räume gemäß § 2 Abs. 3 ROG dar.</p> <p>Die Einbeziehung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 als maßgebliche Rechtsgrundlage des genannten Landesprogramms lässt einerseits den Schluss zu, dass keine inhärenten Widersprüche zwischen den Zielsetzungen des Konzepts der Zentralen Orte und den Programmen des TMASGFF bestehen. Andererseits lässt dies eine koordinierte Abstimmung zwischen den zuständigen Ministerien für Sozial- und Raumplanung sowie ihren jeweiligen Programmatiken vermuten.</p> |
| 12 | G 3-48 | 97-1-032 | <p>[Hinweis zur Begründung G 3-48]</p> <p>[Zitat:] "Jedoch wird langfristig die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur besonders in Räumen mit geringer Einwohnerdichte nicht mehr überall gegeben sein, was trotz großer Bemühungen der Kommunen,</p> | <p>nicht entsprochen</p> <p>Der Plangeber verweist darauf, dass er gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) dazu verpflichtet ist, die soziale Infrastruktur vorrangig in Zentralen Orten zu konzentrieren, um Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen zu sichern</p> |

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

| | | | | |
|----|--------|-------------|--|--|
| | | | <p>Betreiber und Fachplaner zu Schließungen einzelner Einrichtungen führen wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche Einrichtungen der Daseinsvorsorge generell größere Einzugsgebiete erfordern. (...) Denn so kann jedem Bürger, trotz zu erwartender Schließung einzelner Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, in zumutbarer Entfernung der Zugang zur Daseinsvorsorge ermöglicht werden."</p> <p>Die Häuser der offenen Jugendarbeit sind in der Stadt Altenburg und der Stadt Schmölln aktuell ausgelastet. Eine Erweiterung der Nutzergruppe ist mit den aktuellen räumlichen und personellen Ressourcen nur geringfügig möglich. Kommunen sollten sich darüber im Klaren sein, dass wenn das Einzugsgebiet sozialer Einrichtungen erweitert wird, sich auch eine räumliche Erweiterung der Einrichtung nachziehen muss. Eine Beibehaltung der aktuellen räumlichen und personellen Ressourcen in einer Einrichtung bei gleichzeitiger Schließung einer anderen Einrichtung hat zur Folge, dass ein Angebot für Kinder und Jugendliche wegfällt und die verbliebenen Angebote überlastet werden. Kapazitäten sollten nur reduziert werden, wenn Nutzerzahlen erheblich sinken und es keinen Bedarf mehr gibt.</p> | <p>und angemessen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang obliegt es raumordnerischen Grundsätzen, einen Rahmen festzulegen, der die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet – auch unter Berücksichtigung zu erwartender demografischer Veränderungen.</p> <p>Der Plangeber ist nicht in der Lage, Aussagen zur erforderlichen Erweiterung bestehender Standorte der sozialen Infrastruktur aufgrund von Reduzierungen an anderer Stelle zu treffen. Die Durchführung der erforderlichen Bedarfsuntersuchung und Evaluation bestehender Angebote liegt im Verantwortungsbereich der Sozialplanung und ist primär eine kommunale Aufgabe.</p> |
| 13 | G 3-52 | 86-4-030 | <p>Für den SOK wird um Ergänzung des Mutter-Kind-Klinik Standorts Lückenmühle (Remptendorf) gebeten.</p> <p>Der Standort ist in der zugehörigen Begründung ebenfalls zu ergänzen.</p> | <p>entsprochen</p> <p>Im Plantext und in der Begründung wird die Mutter-Kind-Klinik Lückenmühle ergänzt.</p> |
| 14 | G 3-53 | 112-548-001 | <p>Möglichkeiten der Telemedizin bzw. rollenden Arztpraxen können im zahnärztlichen Bereich nicht zur Anwendung kommen. Ausbau mit ÖPNV notwendig.</p> <p>Die im Entwurf dargestellten Möglichkeiten der Telemedizin bzw. rollenden Arztpraxen können im zahnärztlichen Bereich nicht zur Anwendung kommen. Es wird sich daher zukünftig das Angebot der Zahnarztpraxen mehr auf die Mittelzentren und Oberzentren konzentrieren. Um eine optimale Versorgung aller Patienten zu gewährleisten, bedarf es tatsächlich eines Ausbaus der entsprechenden öffentlichen Verkehrsanbindungen an diese Orte.</p> | <p>entsprochen</p> <p>Der Plangeber folgt dem Hinweis des Einreichers und fügt einen neuen vorletzten und letzten Satz in die Begründung zu G 3-53 ein:</p> <p>„Es wird darauf hingewiesen, dass die Mobilisierung der medizinischen Grundversorgung nicht gleichermaßen für alle Praxen, insbesondere für Zahnarztpraxen, möglich ist. Insofern kann durch eine möglichst barrierefreie Gestaltung und den Aus- und Umbau an mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbaren Standorten die Erreichbarkeit von Arzt- und Zahnarztpraxen, ambulanten Diagnose- und Therapieeinrichtungen sowie Apotheken gesichert werden.“</p> |

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

| | | | | |
|----|--------|-------------|---|---|
| 15 | G 3-59 | 127-349-018 | <p>Der Begriff der Barrierefreiheit soll aus den Grundsätzen G 1-8, G 3-59, G 3-60 gestrichen und in die Begründung integriert werden.</p> <p>Das im Planentwurf ersichtliche Bekenntnis der Plangeberin zu den Zielen der Barrierefreiheit wird ausdrücklich begrüßt. Auch stellt die Plangeberin im Rahmen ihrer Abwägung zu den Stellungnahmen zum ersten Entwurf des Regionalplans richtigerweise fest, dass Barrierefreiheit eine wesentliche Voraussetzung für die Zugänglichkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Einwohner ist. Jedoch kann auch der Verweis auf die §§ 1 und 2 ROG nicht darüber hinwegtäuschen, dass die vermeintlichen Regelungen der Plangeberin zur Umsetzung der Barrierefreiheit (G 1-8, G 3-59, G 3-60) gegenüber den nachfolgend nochmals aufgeführten verbindlichen Normen zur Herstellung der Barrierefreiheit keinen Mehrwert erzielt. Um der Suggestion einer vermeintlichen Steuerungswirkung der Regionalplanung die Barrierefreiheit betreffend vorzubeugen, soll der Begriff in den genannten Grundsätzen keine Verwendung finden.</p> <p>Der menschen- und verfassungsrechtliche Rahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit wird u. a. über Artikel 3, Abs. 3, Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie über Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) der Vereinten Nationen gesetzt. Als ein allgemeiner Grundsatz des Übereinkommens gilt gemäß Artikel 3 lit. f UN-BRK die Zugänglichkeit. Konkretisiert wird die gesetzliche Forderung nach Barrierefreiheit in Fachgesetzen und -artikeln auf UN-, EU-, Bundes- und Landesebene. So sind u. a. für den ÖPNV, betreffend den Straßenpersonennahverkehr, konkrete Regelungen im Personenbeförderungsgesetz einschließlich einer Umsetzungsfrist (§ 8 Abs. 3 Satz 3) bis 1. Januar 2022 gesetzt. Den Bereich ÖPNV wird zudem auf die Anregung zu Abschnitt 3.1.1 Schienennetz verwiesen. Eine Regelungskompetenz der Regionalplanung bezüglich der Barrierefreiheit besteht hingegen weiterhin nicht.</p> | <p>teilweise entsprochen</p> <p>Der Plangeber folgt für die Plansätze G 3-59 und G 3-60 dem Hinweis des Einreichers und streicht das Wort „barrierefrei“ aus den Plansätzen. In der Begründung bleibt der Begriff weiterhin enthalten.</p> <p>Der entsprechende Anstrich im Plansatz G 1-8 bleibt unverändert, da in Oberzentren insbesondere Einrichtungen der höherwertigen Daseinsvorsorge vorgehalten werden sollen, die einen größeren Versorgungsbereich abdecken. Insbesondere für diese Einrichtungen bleibt der Plangeber bei der Ansicht, dass die Barrierefreiheit eine wesentliche Voraussetzung für die Zugänglichkeit dieser Einrichtungen für alle Einwohner darstellt und ebenso der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse nach § 1 Abs. 2 ROG dient.</p> <p>Darüber hinaus verweist der Plangeber bezüglich der Regelungskompetenz der Regionalplanung weiterhin auf § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG, wonach die Sicherung der Daseinsvorsorge eine zentrale Aufgabe der Raumordnung ist und mit entsprechenden raumordnerischen Festlegungen umgesetzt werden sollte.</p> |
|----|--------|-------------|---|---|

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

| | | | | |
|----|--------------------|------------|--|---|
| 16 | Soziales allgemein | 69-257-009 | Die German Professional School zur Gewinnung von Fachkräften, welche durch die Landesregierung aufgebaut und eine von 4 Zweigstellen sich im Planungsgebiet befinden soll, sollte mit im Regionalplan berücksichtigt werden. | entsprochen Der Plangeber entspricht dem Hinweis des Einreichers und fügt in Absatz 1 der Begründung zu G 3-69 zwei neue Sätze ein: „Darüber hinaus kann durch die Etablierung der „German professional School“ mit Standort in Jena, ein Beitrag zur Gewinnung und Vorbereitung von Auszubildenden aus dem Ausland für den Ostthüringer Ausbildungs- und Arbeitsmarkt geleistet werden. Durch die gezielte Vorbereitung von Zugewanderten aus Drittstaaten auf eine Berufsausbildung in Thüringen kann auch positiv auf die Entwicklung der Schülerzahlen im Berufsschulbereich eingewirkt werden.“ |
| 17 | G 3-55 | 97-1-024 | [Der Einreicher weist auf Rechtsschreibfehler hin] [2. Absatz der Begründung zu G 3-55]: Kapitel 3.3.2 (Seite 108) nur zwei Rechtsschreibfehler: In Gemeinden, die in besonderer Weise vom "demografischen" [korrigieren] Wandel betroffen sind, ist die Schließung von Kinder- und Jugendeinrichtungen aufgrund fehlender Auslastung oft nicht zu vermeiden. Gerade im ländlich-peripheren Raum kann dies auch die "Gefahr"(?) [korrigieren] von sozialen Problemen verschärfen. | entsprochen Die Hinweise des Einreichers wurden für den Plansatz entsprechend übernommen. |
| 18 | G 3-55 | 97-1-033 | "Einrichtungen der Jugendarbeit" ist in der Aufzählung zu ergänzen. §§ 9 und 11 SGB VIII geben vor, dass eine Zugänglichkeit für junge Menschen mit Behindern sichergestellt werden soll. [Der Einreicher bezieht sich auf folgenden Satz in der Begründung zu G 3-55:] "Dazu ist unter anderem ein gut ausgebautes Netz von barrierefreien sozialen Einrichtungen (wie Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Bibliotheken, Museen, Sporteinrichtungen) mit entsprechenden Angeboten in einer für Kinder und Jugendliche gut erreichbaren Lage erforderlich." | entsprochen Der Hinweis des Einreichers wurde in der Begründung zum Plansatz entsprechend ergänzt. |
| 19 | G 3-56 | 46-341-003 | Soziale Infrastruktur: Ergänzung bei G 3-56 um den Begriff der Jugendbildungseinrichtung in der Aufzählung von Jugendherbergen, etc. | entsprochen Der Hinweis des Einreichers wird in der Begründung zum Plansatz entsprechend ergänzt. |
| 20 | G 3-56 | 86-4-031 | Der G 3-56 fordert keine Anbindung an der ÖPNV. Anbindungen sind dringend zu gewährleisten. | teilweise entsprochen |

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

| | | | | |
|----|--------|------------|---|---|
| | | | | In G 3-47 ist bereits auf die Notwendigkeit einer guten ÖPNV-Anbindung verwiesen. Der Plansatz gilt für alle nachfolgenden Plansätze der Sozialen Infrastruktur. Zusätzlich wird in der Begründung zum G 3-56 ein neuer letzter Satz eingefügt: „Jugendbegegnungsstätten sollen bedarfsgerecht in das Verkehrsnetz, insbesondere in den ÖPNV, eingebunden werden.“ |
| 21 | G 3-56 | 97-1-034 | Ergänzt werden sollte: Darüber hinaus sollen in den ländlich geprägten Räumen flexible und bedarfsgerechte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit erhalten und weiterentwickelt werden. | teilweise entsprochen Der Plansatz G 3-56 bezieht sich insbesondere auf Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen mit Übernachtungskapazitäten. Demzufolge kann dem Hinweis des Einreichers an dieser Stelle nicht entsprochen werden. Der Plangeber folgt dem Hinweis des Einreichers aber insoweit, dass er in der Begründung zu G 3-55, Absatz 2 einen neuen Satz 4 einfügt: „Darüber hinaus können flexible und bedarfsgerechte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im ländlich geprägten Raum dieser Entwicklung entgegenwirken.“ |
| 22 | G 3-57 | 46-341-004 | Die Ausführungen in G 3-5(Seite 109) lassen nicht eindeutig erkennen, ob die Aussagen des §§ 79, 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung) berücksichtigt werden. (...) Hier ist die getroffene Aussage zu ergänzen, dass diese gesetzliche Anforderung nicht betroffen ist. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und damit die kreisfreien Städte und Landkreise haben die Planungsverantwortung für die Einrichtungen der Jugendhilfe im örtlichen Zuständigkeitsbereich. Diese Planungsverantwortung orientiert sich an der Ermittlung der Bedarfe unter der Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen, und der Erziehungsberechtigten. | nicht entsprochen Der Plangeber greift mit dem Plansatz und seiner Begründung nicht in die Planungsverantwortung der Städte und Landkreise bezüglich der Einrichtungen der Jugendhilfe ein. Der Plangeber beabsichtigt lediglich eine Konzentration von Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf die Zentralen Orte. Dies entspricht den raumordnerischen Vorgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur – zu denen auch die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zählen – vorrangig in den Zentralen Orten zu bündeln bzw. vorzuhalten sind. Darüber hinaus ist der Plansatz als raumordnerischer Grundsatz formuliert. Demzufolge bildet er einen raumordnerischen Bewertungsmaßstab für spätere Planungen und Maßnahmen. Ein Grundsatz der Raumordnung ist mit Bezug zum Einzelfall abwägend einzustellen und bedeutet bezugnehmend auf die vom Einreicher vorgebrachten Hinweise nicht, dass zwingend ein entsprechendes Angebot vorgehalten werden muss. |

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

| | | | | |
|----|--------|-------------|--|--|
| 23 | G 3-57 | 86-4-045 | <p>Eine Ansiedlung eines Kinderschutzesdienstes in allen Mittelzentren in einem Flächenlandkreis wird derzeit nicht fokussiert und scheint aus Sicht der Verwaltung nicht realisierbar und finanzierbar.</p> <p>Im Saale-Orla-Kreis gibt es einen Kinderschutzesdienst mit Hauptsitz im Mittelzentrum Pößneck. Von dort ist der Kinderschutzesdienst in allen Orten und Gemeinden auf Anfrage unterwegs. Der Kinderschutzesdienst kooperiert dabei mit den relevanten Einrichtungen im Landkreis. Diese Arbeitsweise hat sich in den letzten Jahren bewährt und so besteht die Möglichkeit flexibel auf Bedarfe zu reagieren.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung enthält keine konkrete sachbezogene Forderung zur Änderung des Plansatzes oder seiner Begründung.</p> |
| 24 | G 3-57 | 97-1-035 | <p>Welche Verbindlichkeit ergibt sich aus dem Regionalplan Ostthüringen? Der Landkreis Altenburger Land erfüllt dies nicht. Daraus folgend müsste im Mittelzentrum Schmölln/Gößnitz ein Kinder- und Jugendschutzesdienst angesiedelt werden.</p> <p>[Der Einreicher der Stellungnahme bezieht sich auf den Grundsatz G 3-57:] "Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen in allen höherstufigen zentralen Orten vorgehalten werden, Kinder- und Jugendschutzesdienste in allen Mittelzentren."</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Plansatz ist als raumordnerischer Grundsatz formuliert. Demzufolge bildet er einen raumordnerischen Bewertungsmaßstab für spätere Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Ein Grundsatz der Raumordnung ist mit Bezug zum Einzelfall abwägend einzustellen und bedeutet bezugnehmend auf die vom Einreicher vorgebrachten Hinweise nicht, dass zwingend ein entsprechendes Angebot im Mittelzentrum Schmölln/Gößnitz vorgehalten werden muss.</p> |
| 25 | G 3-58 | 46-341-005 | <p>Die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hat nach den Vorgaben des SGB VIII zu erfolgen. Ein derartiger Hinweis ist zu ergänzen.</p> <p>Die Aussage „Für die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten, insbesondere von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, sind Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften erforderlich.“ ist nicht akzeptabel.</p> | <p>entsprochen</p> <p>Der Hinweis des Einreichers wurde in der Begründung zum Plansatz entsprechend ergänzt.</p> |
| 26 | G 3-58 | 127-349-072 | <p>Bedenken zu 3.3.2 Soziales, G 3-58, Seite 109 - Die „Unterbringung von Flüchtlingen“ (G 3-58) dürfte nicht zum Regelungsbereich der Regionalplanung zählen (s. o. lfd. Nr. 1).</p> <p>Im Übrigen ist für die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten die Einhaltung der Mindestbedingungen gemäß der Thüringer Gemeinschaftsunterbringungs- und Sozialbetreuungsverordnung erforderlich. Insbesondere müssen die Bereitstellung von geeigneten Flüchtlingsunterkünften, auch für vulnerable</p> | <p>nicht entsprochen</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihr kann jedoch aus Rechtsgründen nicht gefolgt werden.</p> <p>Der Einreicher definiert die Kompetenz- und Regelungsbefugnisse der Regionalen Planungsgemeinschaften bei der Festlegung von Grundsätzen der Raumordnung rechtlich zu eng. Zulässig sind gemäß § 1 Abs. 1 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Festlegungen in Gestalt von Grundsätzen der</p> |

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

| | | | | |
|----|--------|----------|---|---|
| | | | <p>Personengruppen wie Geflüchtete mit Behinderungen, sowie die soziale Betreuung und Beratung der Geflüchteten so erfolgen, dass geopolitische Entwicklungen beachtet werden und daraus resultierenden Unterbringungs- und Versorgungsbedürfnissen Rechnung getragen wird.</p> | <p>Raumordnung, soweit sie dazu dienen, den Raum zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern und so Vorgaben an nachgelagerte Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu machen. Damit verbunden ist ein Entwicklungs-, Koordinierungs- und Ordnungsauftrag. Das Gesetz steht einer zu engherzigen Sichtweise der regionalplanerischen Regelungskompetenzen klar entgegen.</p> <p>Rechtlich entscheidend ist, dass Grundsätze in Raumordnungsplänen die gesetzlichen Grundsätze des Raumordnungsgesetzes sowie die Leitvorstellungen des Thüringer Landesplanungsgesetzes in zulässiger Weise konkretisieren. Sie müssen sich innerhalb des raumordnerischen Kompetenzbereiches halten.</p> <p>Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist für alle Bevölkerungsgruppen die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten. Darüber hinaus soll entsprechend Artikel 1 § 1 Abs. 2 ThürGUSVO die gesellschaftliche Teilhabe und der Kontakt der Flüchtlinge und Asylsuchenden zur einheimischen Bevölkerung dadurch erleichtert werden, dass die Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen möglichst in örtlicher Nähe zu medizinischen, schulischen und sonstigen Einrichtungen des täglichen Lebens eingerichtet werden. Der Plangeber konkretisiert und verbindet durch den in Rede stehenden Plansatz aus seiner Sicht beide Anforderungen. Mit der Vorhaltung entsprechender Einrichtungen in höherstufigen Zentralen Orte ist aus Sicht des Plangebers sowohl der Chancengerechtigkeit aller Bevölkerungsgruppen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, als auch der geforderten örtlichen Nähe der Einrichtungen zu medizinischen, schulischen und sonstigen Einrichtungen des täglichen Lebens nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 ThürGUSVO, Rechnung getragen.</p> <p>Aus Sicht des Plangeber ergibt sich kein Änderungserfordernis.</p> |
| 27 | G 3-61 | 97-1-025 | <p>[Der Einreicher regt an, den zweiten Satz am Ende der Begründung zu G 3-61 zu ergänzen.</p> <p>Kapitel 3.3 (Seite 111): Soweit möglich, wird dieses Netz durch Standorte in Grundzentren ergänzt, die dort zur Sicherung einer wohnortnahen Versorgung von Menschen in besonderen</p> | <p>entsprochen</p> <p>Der Hinweis des Einreichers wurde in der Begründung zum Plansatz, letzter Satz entsprechend ergänzt.</p> |

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

| | | | | |
|----|-----------------|-------------|---|--|
| | | | Lebenslagen beitragen. "Besonders bei Beratungseinrichtungen ist die Einrichtung von mobilen Außensprechstunden mit niedrigschwelligem Zugang anzustreben." [Satz ergänzen] | |
| 28 | Sport allgemein | 97-1-018 | <p>[Der Einreicher hat keine Ergänzungen]</p> <p>Wegen der abnehmenden Einwohnerzahl und Zunahme der älteren Einwohner steigt der Bedarf an gesundheitsbewussten Angeboten bei gleichzeitiger Abnahme des Wettkampfsportes. Durch eine bedarfsgerechte Anpassung der Ausstattung und Angebote von Sporteinrichtungen kann diesen sich ändernden Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden</p> <p>Keine Ergänzungen!</p> <p>Durch Erarbeitung des Sportstättenentwicklungsplanes bis März 2024 und anschließendem Beschluss des Kreistages wird den Vorgaben Entwurf des Regionalplans Rechnung getragen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung enthält keine Forderung zur Änderung des Plansatzes oder seiner Begründung.</p> |
| 29 | G 3-62 | 127-349-073 | <p>Sofern kein überörtliches Interesse und damit Regelungserfordernis für den 2. Satz des Plansatzes festgestellt werden kann, ist der Satz zu streichen.</p> <p>Hinsichtlich des zweiten Plansatzes ist die Abgrenzung zwischen örtlichen und überörtlichen Planungszielen zu beachten - nur wenn die Planung durch überörtliche Interessen gerechtfertigt werden kann und eine angemessene Koordination der räumlichen Entwicklung durch die nicht aufeinander abgestimmten Planungen der Gemeinden einer Region nicht sichergestellt werden kann, ist eine Steuerung durch die Raumordnung erforderlich.</p> <p>Den Gemeinden steht nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) i. V. m. Art. 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen (ThürVerf), § 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Befugnis zu, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (eigener Wirkungskreis). Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft einen Bezug haben, also den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und –wohnen der Menschen in der politischen Gemeinde betreffen; und die von</p> | <p>teilweise entsprochen</p> <p>Der Plangeber teilt die Auffassung des Einreichers nicht, dass der in Rede stehende zweite Satz des Plansatzes unzulässig in die Planungshoheit der Gemeinden aus Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG eingreift.</p> <p>Hierbei ist zunächst einzustellen, dass Gemeinden an den zweiten Satz des Plansatzes, welcher als Grundsatz der Raumordnung formuliert wurde, nicht dergestalt gebunden sind, dass die Grundsätze – wie Ziele der Raumordnung – zu beachten wären. Vielmehr sind Grundsätze der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 ROG von den Gemeinden lediglich in ihren eigenen Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Maßgebliches Merkmal des Grundsatzes ist damit, dass er auf nachfolgenden Ebenen bestehende Entscheidungsspielräume beeinflussen will (Durner in: Kment ROG, § 4, Rn. 82). Dies gilt etwa dort, wo die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eine entsprechende Abwägungsentscheidung zu treffen hat. Grundsätze der Raumordnung sind deshalb allein eine Gewichtungsvorgabe und lassen den Gemeinden ausreichenden Spielraum zur Umsetzung ihrer Gestaltungsvorstellungen. Schon dies zeigt, dass ein möglicher Eingriff in die kommunale Planungshoheit geringfügig und deshalb zulässig ist.</p> |

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

| | | | | |
|----|--------|-------------|---|--|
| | | | der Gemeinde eigenverantwortlich und selbständig bewältigt werden können (BVerfG, Beschl. v. 23. 11. 1988 – 2 BvR 1619, 1628/83 –, BVerfGE 79 S. 127 ff., 151 f.; ThürOVG 2 KO 143/97 S. 12ff). Ob in der Gemeinde Bedarf für einen Sportplatz oder gar eine Sporthalle besteht, liegt also zunächst in ihrer eigenen Entscheidung. | Darüber hinaus lässt der verwendete Begriff ‚bedarfsgerecht‘ offen, ob ein solcher Bedarf von einer Gemeinde festgestellt wird oder nicht und inwiefern sich daraus ein Handlungsbedarf für die jeweilige Gemeinde ergibt. Der Plangeber ersetzt die im zweiten Satz des Plansatzes verwendete Ist-Formulierung durch eine Soll-Formulierung. |
| 30 | G 3-62 | 132-158-015 | Aus dem unter G 3-62 formulierten Grundsatz, wonach "... Sporthallen und Sportplätze ... in allen zentralen Orten vorgehalten werden (sollen) ... an allen Schulstandorten und in Gemeinden im ländlichen Raum Sporthallen und Sportplätze bedarfsgerecht ... " erhofft sich die Stadt Tanna ein konkretes initiativ-förderseitiges Handeln seitens des Landes, denn mit dem Areal des "Wetterstadions" ist eine Anlage vorhanden, welche ,"... für den Schulsport, den Vereins- und Trainingsbetrieb ... auch für den Wettkampfsport genutzt (wird) ..." und als solche zweifellos anerkannt überregionale Bedeutung besitzt. | Kenntnisnahme Der Plangeber weist darauf hin, dass die Ausgestaltung von Fördermaßnahmen nicht der regionalplanerischen Regelungszuständigkeit unterliegen. |
| 31 | G 3-63 | 46-341-006 | Anmerkung 3-63 Freibäder: Das TMBJS, Referat 45 bereitet aktuell die Fortschreibung der Thüringer Schwimmbadentwicklungskonzeption vor. Dieser Prozess wird im Ergebnis Aufschluss darüber geben, wie sich der Versorgungsgrad an Wasserfläche in Thüringen insgesamt und somit auch in Ostthüringen darstellt und welche Maßnahmen ggf. zu ergreifen sind. | Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkrete sachbezogene Forderung zur Änderung des Plansatzes oder seiner Begründung. Darüber hinaus kann ein noch nicht vorliegende Konzeption keinen Eingang in die raumplanerische Abwägung finden, da die erforderliche Verbindlichkeit noch nicht gegeben ist. |
| 32 | G 3-63 | 70-2-013 | [Ergänzung G 3-63:] Frei- und "Naturbäder sowie öffentliche Schwimm- und Badeteiche" sollen [...] [Ergänzung Begründung G 3-63:] Frei- "und Naturbäder sowie öffentliche Schwimm- und Badeteiche" sind Einrichtungen der Grundversorgung... | nicht entsprochen Laut Thüringer Schwimmbadentwicklungskonzeption umfasst der Begriff ‚Freibad‘ auch Naturbäder sowie öffentliche Schwimm- und Badeteiche. Aus diesem Grund sieht der Plangeber von einer Ergänzung des Plansatzes nach Anregung des Einreichers ab. Ein Verweis zu den Naturbädern, öffentlichen Schwimm- und Badeteichen ist zudem bereits in der Begründung zu G 3-63 enthalten. |
| 33 | G 3-63 | 70-2-014 | Anmerkung zu G 3-60 In dieser Problematik sollte die im Auftrage des Landes Thüringen erarbeitete Studie zur Schwimmbadentwicklung im Freistaat | Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkrete sachbezogene Forderung zur Änderung des Plansatzes oder seiner Begründung. Der |

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

| | | | | |
|----|--------------------------|-------------|--|---|
| | | | <p>Thüringen Beachtung finden. Allerdings ist diese auf Grund ihres Alters fortzuschreiben.</p> <p>Gegenüber dem 1. Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen im Vergleich zum bestehenden Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) ist im vorliegenden 2. Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen nunmehr die Ziele im Bereich Sport konkret wie im LEP 2025 dargestellt.</p> | <p>Hinweis auf die Studie zur Schwimmbadentwicklung wird seitens des Plangebers zur Kenntnis genommen.</p> |
| 34 | G 3-64 | 132-158-016 | <p>Wir regen an, eine Erfassung des „Wetterstadion Tanna“ in der Begründung als " ... wichtiges Sportzentrum mit überregionaler Funktion in der Planungsregion Ostthüringen ... " zu G 3-64 vorzunehmen.</p> | <p>nicht entsprochen</p> <p>Bei den in der Begründung aufgeführten Sportstätten handelt sich um Sportkomplexe, welche aus mehreren Einrichtungen für verschiedene Sportarten bestehen und darüber hinaus nationale sowie zum Teil internationale Bedeutung für Sport- und Großveranstaltungen haben. Ziel des Plangebers war es nicht alle überregional bedeutsamen Sportkomplexe abschließend im Plansatz und seiner Begründung zu benennen. Die Aufzählung wurde seitens des Plangebers bewusst offen formuliert und der Fokus auf die in der Region bekanntesten Sportkomplexe gelegt.</p> <p>Aus diesen Gründen sieht der Plangeber von einer Ergänzung der Begründung zu G 3-64, entsprechend der Anregung des Einreichers, ab.</p> |
| 35 | G 3-65 | 63-6-003 | <p>Die neu entstandene Schießsportarena in Gera-Aga sollte wegen ihrer überregionalen Relevanz mit Nutzern aus ganz Deutschland als Spezialsportanlage in der Begründung des Grundsatzes G 3-65 ergänzend aufgeführt werden.</p> | <p>nicht entsprochen</p> <p>Die Schießsportarena Gera-Aga wird bereits in der Begründung zu G 3-65 erwähnt. Der Zusatz „Aga“ zur Schießsportarena wird nicht aufgenommen, da bei der Nennung von Spezialsportanlagen im Regionalplan generell keine konkrete Ortszusatzbezeichnung enthalten ist.</p> |
| 36 | Bildung und Wissenschaft | 70-2-010 | <p>Die Vorgaben zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Thüringens, dass in den Grundzentren nur eine Grundausrüstung für die Primarstufe vorgehalten werden soll, ist strikt abzulehnen und sollte nicht in den Regionalplan Ostthüringen übernommen werden. Im ländlichen Bereich des Landkreises Greiz stellen die bestehenden Regelschul- und Förderschulstandorte in den Grundzentren die alltäglichen Vorgaben zur Daseinsvorsorge dar.</p> | <p>nicht entsprochen</p> <p>Der Einreicher bezieht sich auf die raumordnerischen Ziele 2.5.2 Z und 2.5.3 Z, LEP Thüringen 2025, welche seitens des Plangebers nach § 4 Abs. 1 ROG zu beachten sind. Darüber hinaus ist der Regionalplan nach § 5 Abs. 1 ThürLPIG aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Dieser Aufgabe ist der Plangeber durch die Formulierung der raumordnerischer Grundsätze G 3-66 bis G 3-69 nachgekommen.</p> |

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

| | | | |
|--|--|--|---|
| | | <p>Eine Reduzierung dieser Standorte führt zu einer Unterversorgung, da der Bedarf an Schulen der Sekundarstufe über die zwei bestehenden Mittelzentren des Landkreises Greiz nicht abgedeckt werden kann.</p> <p>Zugleich kann die angemessene Erreichbarkeit eines zentralen Ortes laut Thüringer Schulgesetz § 41 die Zeiten für den Schulweg nicht sichergestellt werden. Dies bedeutet, dass für den Landkreis Greiz für 2.200 Schüler ein Regelschulstandort in der Stadt Greiz ausgewiesen wird. Folglich sind die aufgeführten angemessenen zeitlichen Vorgaben für den Schulweg extrem überschritten und die Wegezeit für die Erreichbarkeit eines zentralen Ortes nicht mehr gewährleistet. Zudem ist mit Abwanderungen an die bereits jetzt schon überfüllten Schulen in der Stadt Gera zu rechnen. Der ländlich geprägte Raum des Landkreises Greiz ist somit nicht vollumfänglich mit Regelschulstandorten versorgt. Die in den Grundzentren laut Schulnetzplan des Landkreises Greiz vorgehaltenen Schulstandorte mit ihren ausgewiesenen Einzugsbereichen erfüllen die Teilfunktion eines Mittelzentrums und versorgen das Umland angemessen. Alle im Landkreis Greiz angesiedelten Schulen bilden ein Rückgrat für eine stabile Schullandschaft, ohne, dass die zentralen Orte wesentlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Grundlage für diese Stellungnahme bilden der Sport- und Spielstätten-Rahmenleitplan des Landkreises Greiz in seiner aktuellen Fassung, der vorliegende 2. Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen, das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 und die bereits gegebenen sportfachlichen Hinweise und Anregungen zum 1. Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen.</p> <p>Hierbei ist erfreulich festzustellen, dass die bereits zum 1. Entwurf zur Änderung des Regionalplanes gegebenen Hinweise und Anregungen sehr umfänglich Beachtung fanden und sich im vorliegenden 2. Entwurf zur Änderung wiederfinden. Die Städte Greiz und Zeulenroda-Triebes sind Mittelzentren und demzufolge Versorgungsschwerpunkte von Schulstandorten im Landkreis Greiz. Diese Städte verfügen über Grundschulen, Regelschulen, Förderzentrum, Gymnasium, Berufsschule, Volkshochschule und</p> | <p>Der Plangeber ist der Meinung, dass der Einreicher die raumordnerischen Aussagen der Ziele 2.5.2 Z und 2.5.3 Z des LEP Thüringen 2025 zu eng fasst. Insbesondere wird in 2.5.3. Z betont, dass „bei einem tragfähigen Einzugsbereich“ Regelschulen bzw. vergleichbare Schulen auch in Grundzentren zur Verfügung zu stellen sind. Diese landesplanerische Aussage findet ihre Entsprechung im Plansatz G 3-66 des 2. Entwurf Regionalplan Ostthüringens, wonach Schulen – auch der Sekundarstufe II – in den ländlich geprägten Räumen bedarfsgerecht vorgehalten werden sollen.</p> |
|--|--|--|---|

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

| | | | | |
|----|------------------------------------|------------|---|---|
| | | | <p>Musikschule. Bedingt durch die ländliche Infrastruktur und die Nähe zum Oberzentrum Gera übernimmt die Stadt Weida, als Grundzentrum, zum Teil die Funktion des Mittelzentrums, indem sie 1 Förderzentrum und 1 Gymnasium vorhält.</p> <p>Die Stadt Weida mit ihren 2 Grundschulen, 1 Regelschule, 1 Förderzentrum und 1 Gymnasium beeinträchtigt jedoch nicht die Schulstandorte der Mittelzentren, sondern ergänzt die ausgewogene Schullandschaft des Landkreises Greiz. Zugleich ist das ÖPNV-Netz zur Stadt Weida hinsichtlich der Schulbeförderung funktionsgerecht eingebunden.</p> | |
| 37 | Bildung und Wissenschaft allgemein | 73-332-014 | <p>Berufsschulen im ländlichen Raum sollen erhalten werden.</p> <p>Hier ist allerdings fachlich gut zusammengeschnittenen Fachzentren, die artverwandte Berufe beschulen gegenüber dem Konzept „Alles unter einem Dach“ der Vorrang zu geben. So werden Fachpersonal und Kompetenzen gebündelt. Es entstehen leistungsfähige Einheiten, welche nicht zu groß und damit überschaubar bleiben. Die Erreichbarkeit derartiger Berufsschulen mit dem ÖPNV ist eine zwingende Herausforderung für die Zukunft und damit unverzichtbarer Planungsbestandteil.</p> | <p>entsprochen</p> <p>Der Plangeber folgt dem Hinweis des Einreichers und ergänzt einen neuen letzten Satz im 1. Absatz der Begründung zu G 3-69: „Daneben können durch die Bildung von fachlich gut zusammengeschnittenen Fachzentren Kompetenzen und Fachpersonal gebündelt werden und dazu beitragen, dass Berufsschulstandorte leistungsfähig und erhalten bleiben.“</p> |
| 38 | Bildung und Wissenschaft allgemein | 97-1-017 | <p>Diese [s.u.] Vorgaben werden in der Regionalplanung berücksichtigt.</p> <p>Im Thüringer Schulgesetz ist unter § 41 Abs. 3 geregelt, dass die Schulnetzplanung ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot sichern, die Grundlage für einen langfristig zweckentsprechenden Schulbau schaffen und den Planungsrahmen für ein ausgeglichenes Bildungsangebot in Thüringen berücksichtigen soll. Es soll darauf hingewirkt werden, die Schulnetzpläne und die Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen. Die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sind dabei zu beachten.</p> <p>Dafür wurden seitens der Landesregierung nach § 41 a Thüringer Schulgesetz Mindestschülerzahlen und eine Mindestzügigkeit festgelegt.</p> <p>Damit ermöglichen die Vorgaben des Thüringer Schulgesetzes bei Bedarf auch Schulstandorte außerhalb zentraler Orte.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung enthält keine konkrete sachbezogene Forderung zur Änderung des Plansatzes oder seiner Begründung.</p> |

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

| | | | | |
|----|------------------------------------|-------------|---|---|
| 39 | Bildung und Wissenschaft allgemein | 136-517-023 | <p>3.3.4. - in diesem Abschnitt fehlen die Museen.</p> <p>Als außerschulische Lernorte sind Museen ein unverzichtbarer Bestandteil der Bildung. Mit umfangreichen Bildungsangeboten für verschiedenste Zielgruppen, sowie die wissenschaftliche Bearbeitung regionaler und überregionaler Themen sind die Museen je nach Größe und Möglichkeiten ebenso zentrale Orte der Bildung und Wissenschaft. Oftmals sind sie das Bindeglied zwischen Schulen, Fachhochschulen/Universitäten und weiteren regionalen Bildungsträgern. Mitunter sind sie als Einrichtungen ganz direkt ins Curriculum der Lehrerbildung integriert.</p> | <p>teilweise entsprochen</p> <p>Der Plangeber teilt die Auffassung des Einreichers, dass Museen Orte kultureller Bildung sind und als solche die Bildungslandschaft in der Region Ostthüringen bereichern. Der Plangeber weist aber darauf hin, dass Museen keinen direkten Bildungsauftrag, wie die anderen unter dem Abschnitt Bildung und Wissenschaft genannten Einrichtungen, besitzen.</p> <p>Dem Anliegen des Einreichers wird insofern entsprochen, dass in der Begründung zu G 3-76 Satz 1 ergänzt wird:</p> <p>„...elementare Einrichtungen der Kulturszene und als außerschulische Bildungsstandorte...“</p> <p>Weiter wird ein neuer letzter Satz im Absatz 1 der Begründung zu G 3-76 eingefügt:</p> <p>„Durch eine noch bessere Verzahnung von musealen und schulischen Bildungsangeboten, kann zur Bereicherung der Bildungs- und Erlebnislandschaft in der Region beitragen werden.“</p> |
| 40 | Bildung und Wissenschaft allgemein | 136-517-003 | <p>Die Verbindung insbesondere der musealen Angebote mit den Belangen von Bildung und Wissenschaft ist nicht berücksichtigt.</p> <p>Bildung, Wissenschaft und Kultur sind als grundlegende Bereiche der überregionalen Ausstrahlung Ostthüringens zu betrachten. Ihnen gebührt ein höherer Stellenwert. Dies ist dringend zu überarbeiten.</p> | <p>nicht entsprochen</p> <p>Der Plangeber widerspricht der Ansicht des Einreichers, dass der 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen keine Rahmensetzungen zu Gunsten der Funktionen des ländlich geprägten Raumes und den Grundzentren enthält.</p> <p>Zunächst weist der Plangeber darauf hin, dass er zur Sicherung und angemessenen Gewährleistung von Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen, nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG verpflichtet ist, die soziale Infrastruktur vorrangig in Zentralen Orten – dazu zählen auch die Grundzentren – zu bündeln. Des Weiteren finden sich im Abschnitt 3.3 eine Vielzahl von raumordnerischen Grundsätzen, die eine bedarfsgerechte Vorhaltung von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur insbesondere in ländlich geprägten Räumen und Grundzentren vorsieht (vgl. dazu u. a. G 3-66, G 3-68, G 3-75, G 3-77, G 3-78 usw.) und somit auch durch die Regionalplanung Sorge zur Sicherung der Funktionen der Grundzentren und des ländlich geprägten Raumes getragen wird.</p> |
| 41 | G 3-66 | 96-279-020 | <p>Unterstützende Rahmenbedingungen aus dem Regionalplan wären hilfreich.</p> <p>Die Planungsgemeinschaft ist im 2. Entwurf des RP-OT von der Konzentration der Schulen auf höherrangige zentrale Orte abgegangen, was [der Einreicher der Stellungnahme] in Anbetracht der Stärkung der Grundzentren begrüßt. Eine klarstellende Regelung des Regionalplans zu Gunsten der Funktionen des ländlichen Raums und den Grundzentren fehlt weiterhin. Den regionalen Verantwortlichen kommt gerade aufgrund der Lage und des Einzugsgebietes eine besondere Funktion für das Stadtgebiet selbst als auch für die umliegenden Gemeinden für die Planungssicherheit der Schul- und Ausbildungseinrichtungen zu. Unterstützende Rahmenbedingungen aus dem Regionalplan wären hilfreich.</p> | <p>entsprochen</p> |
| 42 | G 3-66 | 127-349-075 | <p>Anregung zum regionalplanerischen Steuerungsrahmen</p> | <p>entsprochen</p> |

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

| | | | | |
|----|--------|-------------|--|---|
| | | | <p>Die Regelungswirkung der unter Punkt 3.3.4 „Bildung und Wissenschaft“ getroffenen Festlegungen u. a zu Spezialgymnasien ist unklar.</p> <p>Im Übrigen wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass das Gymnasium Rutheneum am Standort Gera als zweiter Standort in Thüringen, neben dem Spezialgymnasium für Musik in Weimar, die Möglichkeiten zur diesbezüglichen Begabtenförderung bietet. Es ist zwar kein Spezialgymnasium, ist aber durch das Schulprofil mit den Spezialklassen Musik und dem erhöhten Anforderungsniveau für dieses Fach ein wichtiger Standort für die Förderung musikalischer Begabungen in der Region bzw. im Schulamtsbereich Ostthüringen.</p> | <p>Der Plangeber folgt dem Hinweis des Einreichers und ergänzt den Plansatz um einen neuen 2. Satz und die Begründung zum Plansatz um einen neuen 2. Absatz.</p> <p>G 3-67, 2. Satz: „Die Spezialklassen für Musik am Gymnasium Rutheneum Gera, als Standort zur Förderung musikalischer Begabungen von überregionaler Bedeutung, soll gesichert und weiterentwickelt werden.“</p> <p>Begründung G 3-67, 2. Absatz: „Der Erhalt und die Weiterentwicklung der Begabtenförderung im Bereich Musik des Gymnasium Rutheneum am Standort Gera fördert die Vielfalt der Bildungslandschaft im Schulamtsbereich Ostthüringen. Durch das besondere Schulprofil mit dem erhöhten Anforderungsniveau im Bereich Musik, gelten die Spezialklassen als ein wichtiger, überregional bedeutsamer Standort zur Förderung musikalischer Begabungen.“</p> |
| 43 | G 3-66 | 127-349-076 | <p>Hinweis zu Begründung G 3-66</p> <p>Das in der Begründung zu G 3-66 angeführte Projekt „Kleine Schulen im ländlichen Raum“ (im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung MORO) aus dem Jahr 2004 wird als inzwischen überholt angesehen.</p> | <p>entsprochen</p> <p>Der letzte Absatz der Begründung zu G 3-66 wird gestrichen.</p> |
| 44 | G 3-71 | 127-349-012 | <p>Es ist die Bezeichnung Duale Hochschule Gera- Eisenach zu verwenden.</p> <p>Die u. a. im Abschnitt 3.3.4 Bildung und Wissenschaft angeführten „Staatlichen Studienakademien“ gibt es bereits seit 2016 mit der Errichtung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach nicht mehr.</p> | <p>entsprochen</p> <p>Der Plantext wird entsprechend dem vorgebrachten Hinweis geändert.</p> |
| 45 | G 3-71 | 127-349-074 | <p>Satz 2 des Grundsatzes G 3-71 ist zu streichen. Um das Entstehen eines falschen Eindrucks zur künftigen Thüringer Hochschullandschaft zu vermeiden, sollte der Grundsatz wie folgt lauten:</p> <p>„Die Friedrich-Schiller-Universität Jena, die Ernst-Abbe-Hochschule Jena, die Hochschule für Gesundheit Gera sowie die Duale Hochschule in Gera-Eisenach sollen weiter-</p> | <p>nicht entsprochen</p> <p>Höhere Bildungseinrichtungen gehören zur Daseinsvorsorge. So weist § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG auch die Sicherung der Daseinsvorsorge als Aufgabe der Raumordnung zu. Dies wird im Regionalplan umgesetzt, indem ein Plansatz formuliert wird, der für höhere Bildungseinrichtungen Entwicklungsoptionen und besonders geeignete Standorte vorgibt. Das dient nicht nur der Sicherung der Daseinsvorsorge in der Region, sondern auch der</p> |

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

| | | | | |
|----|--------|-------------|---|---|
| | | | <p>entwickelt werden. (Wenn weitere höhere Bildungseinrichtungen in der Planungsregion angesiedelt werden, so soll dies im Oberzentrum Gera erfolgen - Streichung).“</p> <p>Bezüglich der Entwicklungsvorstellung, dass, „wenn weitere höhere Bildungseinrichtungen in der Planungsregion angesiedelt werden, ... dies im Oberzentrum Gera erfolgen (soll)“, wird angemerkt, dass Thüringen bereits jetzt über ein kleinteiliges Hochschulsystem und ein breitgefächertes Studienangebot verfügt, welches durch den Rückgang der Studienanfängerzahlen vor große Herausforderungen gestellt wird. Um diesem zu begegnen, sind die Hochschulen u. a. angehalten ihre Angebote durch standort- und hochschulübergreifende Kooperationen attraktiver zu gestalten. Ein Hinzutreten neuer höherer Bildungseinrichtungen würde diesen Überlegungen zuwiderlaufen und ist unter keinen Umständen beabsichtigt.</p> | <p>Stärkung der konkret benannten Zentralen Orte sowie der gesamten Planungsregion.</p> <p>Hochschulen sind wichtige oberzentrale Funktionen. Diese sind derzeit im Oberzentrum Gera noch zu gering entwickelt. Satz 2 dient somit nicht nur der Stärkung der Planungsregion im Bereich der wissenschaftlichen Ausbildung, sondern auch der Stärkung des Oberzentrums Gera. Aus diesem Grund wird Satz 2 beibehalten.</p> |
| 46 | G 3-76 | 136-517-024 | <p>Hinweise zu G 3-76</p> <p>Museen und Heimatstuben sind nicht nur Orte der lokalen Identität, sondern überregional attraktive Anziehungspunkte. Die für Arbeitsfähigkeit erforderliche personelle und technische Ausstattung ist sicherzustellen und auf das gewachsene Anforderungsprofil durch Bestandsdigitalisierung, Ausbau der museumspädagogischen Vermittlungsangebote und Provenienzforschung zu reagieren. Hinsichtlich Sanierungsstand, Gebäude- und Sicherheitstechnik müssen Investitionen geplant werden, die die Überlieferung der einmaligen Sammlungsbestände angesichts der Herausforderungen des Klimawandels sicherstellen. Museen sind Erlebnis- und Bildungseinrichtungen. Auf eine bessere Verzahnung mit schulischen Bildungsangeboten und die Berücksichtigung lebenslanger Bildungskonzepte ist hinzuwirken.</p> | <p>entsprochen</p> <p>Der Plangeber fügt in die Begründung zu G 3-76 einen neuen 3. Satz ein.</p> <p>„Durch eine noch bessere Verzahnung von musealen und schulischen Bildungsangeboten, kann zur Bereicherung der Bildungs- und Erlebnislandschaft in der Region beitragen werden.“</p> |
| 47 | G 3-76 | 136-517-025 | <p>G 3-76, Ergänzung letzter Satz:</p> <p>"...vorhandenen Museen mit nationaler und überregionaler [...] erhalten und gefördert werden."</p> | <p>entsprochen</p> <p>Der Plangeber folgt dem Hinweis des Einreichers und ergänzt G 3-76 Satz 2:</p> <p>„...Museen mit internationaler, nationaler und überregionaler Bedeutung...erhalten und gefördert werden.“</p> |
| 48 | G 3-76 | 136-517-026 | <p>In der Übersicht sollten auch die überregional bedeutenden Museen mit einer kurzen Begründung ergänzt werden.</p> | <p>entsprochen</p> |

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

| | | | |
|--|--|---|---|
| | | <p>Mit der neuen Museumsform des Deutschen Optischen Museums (D.O.M.) als Hybrid aus Museum und Science Center entsteht in Jena ein weiteres touristisches Leitprodukt Thüringens. Seine nationale und internationale Strahlkraft gilt es für die Region zu nutzen. Das D.O.M. bildet in seiner historischen und thematischen Ausrichtung ein Brückenglied zwischen dem Bildungssektor und dem wissenschaftlich-ökonomischen Fokus Optik, der Jena und die umliegende Region wirtschaftlich stark gemacht und gehalten hat. Neben die nationale Bedeutung tritt hier die globale Relevanz des Deutschen Optischen Museums als unikale Einrichtung. Garant hierfür ist der dies ausführende renommierte Lichtkünstler Ólafur Elíasson, der auf vergleichbare Weise Reykjavík und Aarhus prägt und der in Jena sein erstes Großprojekt auf deutschem Boden umsetzt. Als städtebauliche Ikone und Premiumprojekt der Nationalen Projekte des Städtebaus wird hier ein ganz neues Touristen-Klientel nach Ostthüringen geführt und stellt ein globales Alleinstellungsmerkmal der Ausstellung dar.</p> <p>Mit dem Lindenau-Museum Altenburg gibt es zudem eine national bedeutsame Kultureinrichtung (seit 2001 Mitglied in der Konferenz nationale Kultureinrichtungen). Heute ist das Lindenau-Museum Altenburg das wichtigste Kunstmuseum Thüringens, das mit dem Gerhard-Altenbourg-Preis einen der wichtigsten Kunstpreise Mitteldeutschlands und mit dem Bernhard-August-von-Lindenau-Förderpreis einen Preis für junge Künstlerinnen und Künstler vergibt, an dem die vier Kunsthochschulen in Dresden, Halle, Leipzig und Weimar beteiligt sind. Zugleich ist es seit seiner Gründung 1848 ein zentraler Ort der Bildung und Vermittlung für verschiedenste Zielgruppen. Dies soll im Rahmen der aktuellen Masterplanung auf das Residenzschloss Altenburg ausgeweitet werden.</p> <p>Das gesamte Schlossareal Altenburg soll zeitnah als vierter Kultureller Leuchtturm in Thüringen neben Wartburg-Stiftung, Stiftung Friedenstein Gotha und Klassik Stiftung Weimar mit den Schwerpunkten auf Bildung und Kultureller Vermittlung sowie dem Mitteldeutschen Restaurierungszentrum Altenburg entwickelt werden.</p> | <p>Der Plangeber ergänzt die genannten Museen im 2. Absatz der Begründung zu G 3-76:</p> <p>„Zu diesen überregional bedeutsamen Museen zählen u. a. das Deutsche Optische Museum in Jena, das Lindenau-Museum Altenburg und perspektivisch das gesamte Schlossareal in Altenburg.</p> <p>Das D.O.M. bildet in seiner historischen und thematischen Ausrichtung ein Brückenglied zwischen dem Bildungssektor und dem wissenschaftlich-ökonomischen Fokus der Optik und kann aufgrund seiner einzigartigen Gestaltung globale Relevanz erlangen und die touristische Entwicklung der Region fördern.</p> <p>Das Lindenau Museum in Altenburg zählt zu den wichtigsten Kunstmuseen Thüringens. Seit seiner Gründung 1848 ist es ein Zentraler Ort der Bildung und Vermittlung für verschiedenste Zielgruppen.</p> <p>Durch die weitere Entwicklung des Schlossareals Altenburg mit dem Fokus auf Bildung und kultureller Vermittlung sowie dem Mitteldeutschen Restaurierungszentrum Altenburg, kann der Bereich um das Schloss Altenburg als ein weiterer kultureller Leuchtturm in Ostthüringen etabliert werden.“</p> |
|--|--|---|---|

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur

| | | | | |
|----|--------|-------------|---|---|
| 49 | G 3-76 | 136-517-001 | <p>Die Museen, teilweise mit nationaler bzw. internationaler Bedeutung, sind mitunter nur in den Aufzählungen zu finden oder fehlen ganz.</p> <p>Der Einreicher findet es bedenklich, dass in einer an kultureller Überlieferung so reichen Region die Kultur nur in einer kurzen Passage (G 3-76, S. 116) aufgeführt ist. [...] Dies spiegelt in keiner Weise die vielfältigen Funktionen und Bedeutung für die Region wider (bspw. ist Schloss Burgk derzeit nur als TOP-Wanderziel aufgeführt).</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Plangeber stellt zunächst fest, dass die Anregung keine konkrete sachbezogene Forderung zur Änderung des Plansatzes oder seiner Begründung enthält.</p> <p>Darüber hinaus weist der Plangeber darauf hin, dass der Abschnitt zur Sicherung des Kulturerbes (Abschnitt 2.2) entsprechend der energiepolitischen Entwicklungen und vor dem Hintergrund, dass laut §2 EEG 2023 die Belange der Windenergie auch gegenüber denen des Denkmalschutzes und des Landschaftsbildes vorrangig in die Abwägung eingestellt werden sollen, das Ziel und der zugehörige Grundsatz aus dem Kapitel 2-2 des 1. Entwurfs zur Änderung des Regionalplans Ostthüringen grundlegend überarbeitet und die Umgebungsschutzbereiche im Spiegel der entsprechenden rechtlichen Vorgaben zu den Flächenbeitragswerten neu bewertet werden müssen. Dies ist nach fachlicher Einschätzung nur im Zusammenhang mit einer perspektivischen Änderung des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen 2020 ⇒ 3.2.2 unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sinnvoll. Somit wurde das Kapitel 2.2 mit Ziel Z 2-1 und Grundsatz G 2-18 aus dem Verfahren der Änderung des Regionalplans Ostthüringen (2. Entwurf) durch Beschluss PLV 23/01/2023 vom 02. Juni 2023 herausgelöst.</p> |
| 50 | G 3-77 | 22-415-001 | <p>Öffentliche Bibliotheken sind wichtige Einrichtungen der Daseinsfürsorge.</p> <p>Mehr als 80 % der Thüringer leben in einer Kommune mit mindestens einer Bibliothek.</p> <p>"Für eine zukunftsfähige Sicherung der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung im ländlich geprägten Raum ist es erforderlich, die dort vorhandenen Einrichtungen und Dienstleistungen zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln." (Zitat aus Regionalplan Ostthüringen)</p> <p>Mit dem jetzt in der letzten Bearbeitungsstufe befindlichen aktuellen Bibliotheksentwicklungsplan (Vorgängerversion von 2015) werden wichtige Impulse gesetzt, die Bibliotheken weiterzuentwickeln.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung enthält keine konkrete sachbezogene Forderung zur Änderung des Plansatzes oder seiner Begründung.</p> |

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 3.3 – Soziale Infrastruktur
